

Satzung



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Techniker-Kooperationsverein München e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München als rechtsfähiger Verein (§21 BGB) eingetragen.

§2 Zweck

Vereinszweck ist die Förderung der beruflichen Bildung. Der Zweck wird verwirklicht durch Organisieren und Durchführen von Lehrveranstaltungen über technische Innovationen.

Die Zuwendungen und Spenden werden insbesondere wie folgt verwendet:

- a) Beschaffung von technischem Gerät
- b) Fremdsprachenförderung
- c) Knüpfung internationaler Kontakte mit anderen Schulen
- d) Investitionen in neue Medien (EDV, Internet ...)
- e) Bibliotheksergänzungen
- f) Unterrichtsmaterial
- g) Technische Weiterbildung

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§3 Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel für die Aufgaben des Vereines werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden und Zuwendungen.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins (§2) handelt oder trotz Erinnerung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
 - d) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden oder auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.
2. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Abs. 1(c) ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§6 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ende der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereines
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit

- c) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Buchführung hierüber, Vorlage einer Jahresrechnung
 - d) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
 - e) Regelung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) Genehmigung des Protokolles
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 7. In unaufschiebbaren Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden.
 8. Gesetzliche Vertreter des Vereines sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine handlungsberechtigt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) Aufstellung einer Beitragsordnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - d) Ändern der Vereinssatzung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung in Beschwerdeverfahren ausgeschlossener Mitglieder
 - g) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder unter Angabe des Grundes auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Vereinsvorstand kann nichtstimmberechtigte Gäste, z.B. Vertreter der Schulbehörden oder Experten zu besonderen Fragen, zu den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand hinzubitten.
4. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitzulegen.

§11 Kasse, Einnahmen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer nehmen jährlich eine Prüfung vor.
2. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders entsprechend den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Satzung verwendet.

§12 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung vorzulegen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Anträge zur Auflösung oder Aufhebung des Vereines sind den Mitgliedern mit der Einladung vorzulegen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Technikerschule der Landeshauptstadt München zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.10.1998 einstimmig beschlossen und tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Die Satzung wurde am 28.09.2018 durch die Mitgliederversammlung geändert.

§15 Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die dafür nötigen Daten erhoben, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft auch bei Auftragsverarbeitern verarbeitet und gespeichert.
2. Juristische Personen, die Mitglied des Vereines sind, können auf der Website des Vereines genannt werden, sofern sie dies wünschen.
3. Der Verein veröffentlicht ansonsten Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§16 Schlussbestimmungen

1. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.